

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2022

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 12

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung
- Transportversicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Basler die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltauflagen

3.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

3.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

→ **Geschäftsinventar**

Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasener oder gemieteter Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen

- Waren
- Technische Einrichtungen
- Übrige Einrichtungen
- Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

→ **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

→ **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

→ **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

→ **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/Räumlichkeiten
- Warenverderb

3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
 - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
 - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.

- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

- **Wasser**

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes.

- **Glasbruch**

Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**

- **Kosten**

Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z.B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

3.5.2 Bettwanzen

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen.
- **Kosten**
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen.
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

3.6 Technische Versicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleast oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**
 - ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z.B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
 - mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z.B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**
Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
 - Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
 - Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

→ **Informationstechnik (IT)**

- EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
- Geräte der Kommunikationstechnik
- Sicherheits- und Überwachungsanlagen
- Kassensysteme

→ **Unbemannte Luftfahrzeuge**

ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)

→ **Kosten**

- Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
- Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten

→ **Betriebsunterbruch**

- Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

→ **Beschädigung oder Zerstörung**

durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewaltsame äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

→ **Diebstahl**

Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl

→ **Verlust infolge Unzugänglichkeit**

z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

→ **Feuer/Elementarereignisse ***

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).

* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

→ **Daten-Versicherung**

- Kosten für die Datenwiederherstellung
- Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

als Folge eines

- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
- Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

3.7 Transportversicherung

Versicherbare Sachen und Kosten sind:

→ **Sachen**

Schäden an Waren aus dem Produktions-, Handels- und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers), Einrichtungen (wie Maschinen und technische Anlagen, Apparate, Geräte, Instrumente, Mobiliar) des Versicherungsnehmers, Anvertrautes Dritteigentum sowie Messe- und Ausstellungsmaterial

→ **Kosten**

Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen:

- Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Fracht- und Überzeitkosten
- Messe- und Ausstellungskosten
- Vertragsstrafen

Die genannten Sachen und Kosten sind versichert bei:

→ **Beschädigung und Zerstörung**

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen

→ **Beschädigung**

- bei Verschiebungen auf dem Werkareal

Mitversichert sind Beiträge zur Havarie-Grosse.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

→ **Streik, Unruhen, Terrorismus**

Beschädigung oder Verlust

- unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.

- die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

→ **Temperatureinflüsse oder -schwankungen**

Schäden durch Verderb von temperaturgeführten Sachen als Folge eines Temperatureinflusses oder -schwankung, sofern

- sich die Sachen bei Beginn vom Transport in einwandfreiem Zustand befinden, und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgte und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat (u.a. Information und Instruktion an Spediteur/Frachtführer), dass die vorgeschriebenen Temperaturen während dem Transport eingehalten werden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Geldwerte, Münzen und Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte
- Lebende Tiere
- Schütt- und Massengutladungen
- Sachen, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit für einen Dritten gegen Entgelt transportiert werden
- Schäden als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung, sofern das zu transportierende Gut eine Verpackung erfordert
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Schwund, Abgang, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur, Aussehen
- Schäden durch ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko.
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch Produktions- und Bearbeitungsvorgänge)
- Schäden welche die Sachen nicht unmittelbar betreffen (wie Liege- und Standgelder, Kurs- oder Preisverluste)

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiarbeiten nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauern des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben ist die Deckung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,

in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

4.7 Transportversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum:

- für Transporte, Messe und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben. Sie gilt je nach Vereinbarung weltweit, oder innerhalb Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. Türkei, Grossbritannien und Nordirland), oder innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- für Verschiebungen während der Vertragsdauer auf dem Werkareal des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Basler ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Betriebs-Haftpflichtversicherung:

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Betriebsrechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung / Transportversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Für die Transportversicherung gilt zudem, dass:

- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen ist
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten die Basler nicht zur Leistung verpflichten
- der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können.
- für äusserlich erkennbare Schäden gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen ist, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen schriftlich anzubringen sind
- der Frachtführer zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern ist
- ohne das Einverständnis der Basler der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen darf.

Hygieneversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

| Kündigende Partei | Kündigungsgründe | Kündigungsfrist/-termin | Erlöschenszeitpunkt |
|-------------------------------|--|--|--|
| <i>Beide Vertragsparteien</i> | Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit | 3 Monate | Vertragsablauf |
| | Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren | 3 Monate | Ablauf des dritten Versicherungsjahres |
| | Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beantragt wurde | Versicherer: spätestens bei Auszahlung | 30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | | Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung | 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer |
| | Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beantragt wurde | Versicherer: spätestens bei Fallabschluss | 30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | | Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses | 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer |

| Kündigende Partei | Kündigungsgründe | Kündigungsfrist/-termin | Erlöschenszeitpunkt |
|--|---|--|--|
| <i>Versicherungsnehmer</i> | Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen | vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres | Ablauf des laufenden Versicherungsjahres |
| | Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefährdung | 30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung | 30 Tage nach Zugang der Kündigung |
| | Wesentliche Gefährminderung | keine | 4 Wochen ab Zugang der Kündigung |
| | Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG | 4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss | Zugang der Kündigung |
| | Mehrfachversicherung | 4 Wochen ab Kenntnis | Zugang der Kündigung |
| <i>Versicherer</i> | Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung | Zugang der Kündigung |
| | Wesentliche Erhöhung der Gefahr | 30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefährdung | 30 Tage nach Zugang der Kündigung |
| | Versicherungsbetrug | keine | Zugang der Kündigung |
| Besondere Erlöschensgründe | | Erlöschenszeitpunkt | |
| <i>Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i> | | Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR) | |
| <i>Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i> | | Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR) | |

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

AB1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Anpassung des Vertrages

AB2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Basler eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z.B. Umsatz) von über 30% gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Anzeigepflicht

AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Sorgfaltspflichten

AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und –minderung zu treffen.

Meldestelle

AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Gebühren

AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

AB9

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Rechtsstreitigkeiten

AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:
Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Maklerklausel

AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ab, so ist dieser von der Basler und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Basler und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Basler eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Basler sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Schriftlichkeit und Textnachweis

AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform („schriftlich“) oder an die Textform („Textnachweis“) an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit („schriftlich“), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis „mittels Textnachweis“ vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebsrechtsschutzversicherung

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle erfolgt durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

Versicherungsschutz

BR1

Versicherte Leistungen

Die Assista steht den versicherten Personen in einem gedeckten Rechtsfall mit Rat und Tat zur Seite und wahrt ihre Interessen. Zusätzlich übernimmt die Assista die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur im Versicherungsvertrag aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

BR1.1

Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

BR1.2

Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die im Leistungskatalog gemäss Ziff. L1.4, genannten Risiken bis zur jeweils im Versicherungsvertrag vereinbarten maximalen Versicherungssumme:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b) die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c) die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d) die Verfahrenskosten und Gebühren von Schiedsgerichten;
- e) die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- f) die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100 übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;

- g) Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- h) die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000 begrenzt;
- i) die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- j) die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten;

BR1.3

Präventionsdienstleistungen

Die versicherten Personen haben Zugang zu folgenden Präventionsdienstleistungen:

- a) telefonische Rechtsauskünfte
Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebes. Die Rechtsauskünfte erfolgen über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you Business (lex4you.ch/business).
- b) Zugang zu lex4you Business
Merkblätter, Checklisten und Vorlagen zu rechtlichen Themen aus dem betrieblichen Alltag online und zum Download als PDF (lex4you.ch/business).

BR1.4

Leistungseinschränkungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

BR1.4.1

Selbstbehalt

Allfällige Selbstbehalte gehen aus dem Versicherungsvertrag hervor. Wo ein solcher vorgesehen ist, reduziert sich die Versicherungssumme bzw. die zu erbringende Versicherungsleistung pro Rechtsfall jeweils um den dort angegebenen Selbstbehalt.

BR1.4.2

All Rights

Der All Rights Rechtsschutz führt nicht zu einer weiterführenden Deckung der über die Gesamtheit dieses Produkts versicherten oder versicherbaren Rechtsgebiete und Risiken, bei denen der im Leistungskatalog beschriebene Deckungsumfang durch die örtliche Geltung, die Definition der Risikoinhalte, die Versicherungssummen oder die Besonderheiten eingeschränkt ist. Dabei ist es unerheblich, ob eine Deckung vom Versicherungsnehmer abgeschlossen werden konnte oder nicht.

Es sind ausschliesslich Streitigkeiten aus Rechtsgebieten und Risiken versichert, die nicht über die verschiedenen Deckungen dieses Produktes versicherbar sind und nicht von den allgemeinen Ausschlüssen betroffen sind.

BR1.4.3

Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet sind;
- c) Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- d) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird;
- e) Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

BR2

Örtlicher Geltungsbereich

BR2.1

Allgemein

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich geht aus dem Versicherungsvertrag hervor und kann je nach Risiko variieren.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

BR2.2

Gebietsbezeichnungen

- a) Die Gebietsbezeichnung „CH/FL“ umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Gebietsbezeichnung „CH/FL/A/D/F/I“ umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien.
- c) Die Gebietsbezeichnung „EU/EFTA/GB“ umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.
- d) Die Gebietsbezeichnung „ausserhalb EU/EFTA/GB“ umfasst die Länder, die nicht in derjenigen der „EU/EFTA/GB“ enthalten sind.

BR3

Zeitlicher Geltungsbereich

BR3.1

Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

BR3.2

Wartefristen

Für folgende gemäss Ziff. L1.4, L2.3 und L3.2 versicherte Risiken besteht keine Wartefrist:

Schadenersatzrecht, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Streitigkeiten infolge eines Unfalls während einer Geschäftsreise und Verwaltungsverfahren.

Für alle weiteren versicherten Risiken gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

BR4

Prämienberechnung

Die Höhe der zu entrichtenden Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz sowie, je nach Grund- und Zusatzdeckungen, den zugrundeliegenden risikoverändernden Tatsachen wie der Geschäftstätigkeit, der AHV-Lohnsumme, dem Umsatz, der Anzahl Kontrollschilder oder der Anzahl Mieteinheiten ab.

BR5

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Basler oder der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

Adressänderungen des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Basler mitzuteilen.

BR6

Ausschlüsse

Die nachfolgenden allgemeinen Ausschlüsse gelten für alle Grund- und Zusatzdeckungen, sofern nicht anders spezifiziert.

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit Fusion oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- c) die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen;
- d) die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste. Zusätzlich ausgeschlossen für Architekten, Bauingenieure und andere Fachplaner: die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden, Bau- und Anlagemängel;
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer.
Als Generalunternehmer gilt, wer vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen bekommt.
Als Totalunternehmer gilt, wer vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung (inkl. Bauleitung) eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen bekommt;
- f) Streitigkeiten unter den durch denselben Versicherungsvertrag versicherten natürlichen und juristischen Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie dem Versuch dazu;
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- i) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- j) Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;
- k) Streitigkeiten der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Untervermieter von Immobilien. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziff. 2.3 der Zusatzdeckung Vermieterrechtsschutz (ZAB Vermieterrechtsschutz);
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüter- und Kartellrecht, Recht über den unlauteren Wettbewerb sowie

der Wahrung der rechtlichen Interessen im Bereich der Finanzmarktaufsicht. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziff. 2.2 lit.a), b) und c) (ZAB Betriebsrechtsschutz);

- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern;
- o) Im Betriebsrechtsschutz: Streitigkeiten der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Erwerber, Verkäufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen. Davon ausgenommen sind gemäss Ziff. 2.1 lit.a) (ZAB Betriebsrechtsschutz) Streitigkeiten der versicherten Betriebe, die als Motorfahrzeuggewerbe deklariert sind, mit Lieferanten und Kunden als Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen, die für den Direktverkauf an Endkunden bestimmt sind, sowie gemäss Ziff. L1.4 lit.m) und n) Mieter und Lenker eines Mietfahrzeuges im Geschäftsreiserechtsschutz;
- p) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst;

Unter Vorbehalt des All Rights Rechtsschutzes sind ebenfalls ausgeschlossen:

- q) alle Rechtsgebiete, die in den einzelnen Leistungen nicht erwähnt sind;
- r) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen;
- s) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts-, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
- t) Streitigkeiten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung oder Zwangsvollstreckung von Immobilien
 - Grundpfand;
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziff. L1.4 lit.l) und 2.1 lit.c) (ZAB Betriebsrechtsschutz);
- u) Streitigkeiten unter Stockwerk- und Miteigentümern innerhalb derselben Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft sowie Streitigkeiten mit der Verwaltung einer Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft.

Leistungskatalog für den Betriebsrechtsschutz

L1

Grunddeckung

L1.1

Versicherte Personen

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) inklusive sämtlicher Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein;
- b) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Stiftungsräte und Vorstandsmitglieder;
- c) Personen in arbeitsvertraglichem Verhältnis und angeliene Personal;
- d) mitarbeitende Familienmitglieder und mitarbeitende Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

L1.2

Versicherte Eigenschaften

Gedeckt sind die versicherten Personen

- a) im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit;
- b) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer der versicherten Immobilien.

L1.3

Versicherte Immobilien

Die in der Schweiz gelegenen, vom versicherten Unternehmen gemieteten, gepachteten oder ihm gehörenden bebauten Grundstücke, die vom versicherten Betrieb im direkten Zusammenhang mit der versicherten Geschäftstätigkeit benutzt werden.

L1.4

Versicherte Risiken

- a) Schadenersatzrecht
Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.
- b) Privatversicherungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.
- c) Sozialversicherungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.
- d) Miet- und Pachtvertrag

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Mieter oder Pächter der dem Betrieb dienenden Grundstücke, Liegenschaften und Räumlichkeiten.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- e) Arbeitsvertragsrecht
Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- f) Administrativverfahren
Verteidigung des Versicherten in einem Administrativverfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen die den versicherten Betrieb betreffen.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- g) Eigentums- und Sachenrecht
Streitigkeiten aus
 - Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Tieren;
 - Eigentum an den versicherten Immobilien;
 - im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- h) Strafrecht
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Körperschäden geltend zu machen.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafläger oder an Dritte stehen.

- i) Verträge betreffend Mobilien zum Eigengebrauch
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen betreffend Mobilien, die unmittelbar und ausschliesslich für den Eigengebrauch des versicherten Unternehmens bestimmt sind.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- j) Enteignungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):
 - Enteignung;
 - Entwertung des Grundstückes.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

k) Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den direkten Nachbarn des versicherten Gebäudes im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht;
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken;
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).

Ebenfalls versichert sind Streitigkeiten des Versicherten bei Einsprache gegen Bauvorhaben eines direkt angrenzenden Nachbarn.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

l) Bauherrenrechtsschutz

Streitigkeiten aus einem Werkvertrag oder einfachen Auftrag, welche sich auf Arbeiten an den versicherten Immobilien beziehen. Ebenfalls versichert sind:

- Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen;
- Einsprachen gegen eigene Bauvorhaben.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

m) Geschäftsreiserechtsschutz

Streitigkeiten aus einem der folgenden vom Versicherten im Hinblick auf oder während einer Geschäftsreise geschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung):

- Beförderung von Gepäck und Personen;
- Pauschalreise;
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag;
- Miete eines Fahrzeugs für den Strassenverkehr.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

n) Geschäftsreiserechtsschutz für Unfall während der Geschäftsreise

Streitigkeiten infolge eines Unfalls im Strassen- oder öffentlichen Verkehr, den der Versicherte während einer Geschäftsreise in Ausübung seiner beruflichen Verrichtung für den deklarierten Betrieb erleidet:

- Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

- Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versiche-

rungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen infolge eines gedeckten Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.

- Strafrecht

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Körperverletzung zufolge eines gedeckten Unfalls aus der betrieblichen Verrichtung geltend zu machen.

L2

Firmenwagenrechtsschutz (sofern vereinbart)

L2.1

Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindenden oder von ihm geleasteten motorisierten Land- und Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf ihn eingelöst sind.

Es sind zwingend alle auf den Versicherungsnehmer eingelösten Fahrzeuge zu versichern.

Ist das versicherte Fahrzeug vorübergehend nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung auf das an seiner Stelle verwendete Ersatzfahrzeug.

L2.2

Versicherte Personen

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter der versicherten Fahrzeuge;
- b) die berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge;
- c) die in der Schweiz und den angrenzenden Ländern wohnhaften Passagiere eines versicherten Fahrzeuges bei unentgeltlichen Fahrten.

L2.3

Versicherte Risiken

Grundsatz: Versichert sind Streitigkeiten aus den nachstehend aufgeführten Risiken, soweit sie in einem direkten Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug stehen.

- a) Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

- b) Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.

- c) Sozialversicherungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.

- d) Strafrecht
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.

- e) **Verwaltungsverfahren**
- Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises
 - Verfahren betreffend die Besteuerung der versicherten Fahrzeuge
- f) **Fahrzeugvertragsrecht**
Streitigkeiten betreffend ein versichertes Fahrzeug (ausgenommen Fahrzeuge mit U-Schildern) aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- Kauf, Verkauf, Leasing;
 - Reparatur, Unterhalt;
 - Leihe sowie
 - Streitigkeiten des Versicherten aus der Miete oder Entlehnung eines Fahrzeuges für den Strassen- oder Wasserverkehr.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- g) **Miete einer Garage**
Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete eines Parkplatzes oder einer Garage.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- h) **Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

L3

Lenkerrechtsschutz (sofern vereinbart)

L3.1

Versicherte Personen

Versichert sind:

- a) der Firmeninhaber,
- b) Personen in arbeitsvertraglichem Verhältnis und angelehenes Personal,
- c) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder; falls die Versicherung von einer Stiftung abgeschlossen wird, sind die Stiftungsräte den Verwaltungsräten einer Aktiengesellschaft gleichgestellt,
- d) mitarbeitende Familienmitglieder und mitarbeitende Lebenspartner des Firmeninhabers,

als Lenker eines Fahrzeuges für den Strassen- und Wasserverkehr während einer Dienst- oder Probefahrt oder auf der Hin- und Rückfahrt zur Geschäftstätigkeit (Arbeitsweg) beim Versicherungsnehmer. Streitigkeiten als Lenker von Fahrzeugen, die auf das versicherte Unternehmen eingelöst sind bzw. über den Firmenwagenrechtsschutz versicherbar sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

L3.2

Versicherte Risiken

- a) **Schadenersatzrecht**
Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.
- b) **Privatversicherungsrecht**
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.
- c) **Sozialversicherungsrecht**
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.
- d) **Strafrecht**
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigespro-

chen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

- e) **Verwaltungsverfahren**
Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

1

Anmeldung

Rechtsfälle, bei denen der Versicherungsnehmer Leistungen der Assista beanspruchen will, sind unverzüglich der Basler unter der Nummer **00800 24 800 800** oder bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland unter +41 58 285 28 28 anzumelden. Diese übermittelt die Schadenmeldung umgehend an die Assista zur Deckungsprüfung und Festlegung des weiteren Vorgehens.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der dadurch entstandenen Mehrkosten verweigern.

2

Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

3

Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ kann der Versicherte, wenn er es verlangt, mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle für die Schadenregulierung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

4

Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen.

5

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB) für Vermieterrechtsschutz

1

Versicherte Personen und Eigenschaft

Versichert ist:

Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter oder Verpächter der versicherten Immobilien.

1.1

Versicherte Immobilien

Die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelegenen Einfamilien-, Mehrfamilien-, und gemischten Wohn- und Büro- bzw. Wohn- und Gewerbegebäude sowie die dazugehörigen Nebenräume und Parkplätze.

Versicherbar ist zwingend die Gesamtanzahl der vermietbaren Mieteinheiten aller Liegenschaften im Eigentum des Versicherungsnehmers.

2

Versicherte Risiken

- a) Mietrecht als Vermieter
Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Vermieter der versicherten Immobilien.
Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.
- b) Schadenersatzrecht
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.
- c) Versicherungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche gegenüber Versicherungen, die die versicherte Immobilie betreffen.
- d) Strafrecht
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden an der versicherten Immobilie geltend zu machen.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die

Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.

- e) Eigentums- und Sachenrecht
Streitigkeiten aus
- Eigentum an den versicherten Immobilien;
 - Im Grundbuch eingetragene aktiven und passiven Dienstbarkeiten Grundlasten
- Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.
- f) Enteignungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):
- Enteignung;
 - Entwertung des Grundstückes.
- g) Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag für Unterhalt, Wartung und Verwaltung
Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung der versicherten Immobilien.
Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.
- h) Bauherrenrechtsschutz
Streitigkeiten aus einem Werkvertrag oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten an den versicherten Immobilien beziehen.
Ebenfalls versichert sind
- Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer deckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen sowie
 - Einsprachen gegen eigene Bauvorhaben.
- Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Ist für die Arbeiten eine offizielle Bewilligung notwendig (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist), so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbau- summe CHF 200'000 nicht übersteigt.

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB) für Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

1

Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag namentlich aufgeführten Firmeninhaber mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie folgende mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- Kinder unter 26 Jahren.

Ebenfalls versichert sind:

- die in der Schweiz wohnhaften Passagiere der durch die Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss von entgeltlichen Fahrten.

2

Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind als Privatpersonen gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Berufsausübende in unselbständiger Stellung;
- Mieter;
- Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter sowie als Nutzer von fahzeugähnlichen Geräten, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- Passagiere irgendeines Transportmittels;
- Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen;
- Eigentümer und Halter von in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auf ihren Namen immatrikulierten privaten Motor- und Wasserfahrzeugen.

3

Versicherte Leistungen

3.1

Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

3.2

Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die im Leistungskatalog gemäss Ziff. 6 genannten Risiken bis zur jeweils im Versicherungsvertrag vereinbarten maximalen Versicherungssumme:

- die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100 übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000 begrenzt;
- die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

3.3

Wartefristen

Für folgende gemäss Ziff. 6 versicherte Risiken besteht keine Wartefrist:

Schadenersatzrecht, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Patientenrecht und Verwaltungsverfahren.

Für alle weiteren versicherten Risiken gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

4

Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

5

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Zusatzdeckung „Familienrechtsschutz für Firmeninhaber“ (ZAB Familienrechtsschutz für Firmeninhaber) anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

6

Versicherte Risiken

a) Schadenersatzrecht

Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

b) Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.

c) Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.

d) Strafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Körperschäden geltend zu machen.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.

e) Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:
- Kreditkarte (benutzt während der Auslandsreise);
- Beförderung von Gepäck und Personen;
- Pauschalreise;
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag;
- Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich beschränkt auf maximal 3 Monate).

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

f) Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (inkl. Kauf/Verkauf auf Internetplattformen);
- Tausch;
- Schenkung;
- Miete beweglicher Sachen;
- Leasing;
- Leihe;
- Hinterlegung;
- Transport;
- Konsumkredit;
- Kreditkarte;
- Werkvertrag;
- Abonnement;
- Telekommunikation.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

g) Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis

Bis zur Höhe eines Streitwertes von CHF 300'000 wird vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 300'000 werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 300'000 zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

h) Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, welche aus einem einfachen Auftrag resultieren.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

i) Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus sowie Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

j) Sachenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Motor- oder einem Wasserfahrzeug des Versicherten.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

k) Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich der Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der

Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

l) **Verwaltungsverfahren**

- Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises;
- Verfahren betreffend die Besteuerung der auf den Namen des Versicherten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Motor- und Wasserfahrzeuge.

m) **Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber**

Streitigkeiten des Versicherten als Arbeitgeber von Hausangestellten (Reinigung sowie Pflege und Betreuung von Personen), die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, sofern die arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten worden sind.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen ausgenommen Ziff. 3.2 lit.g;
- i) die Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzeswegen bestehen müsste;
- j) Streitigkeiten unter den durch den selben Versicherungsvertrag versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- k) Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie der Versuch dazu;
- l) Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- n) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- o) Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;
- p) Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;
- q) Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- r) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst;
- s) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen

Ausschlüsse

7

Rechtsgebiete, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziff. 6 nicht erwähnt sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit sowie mit gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit Fusion oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Darlehen für gewerbliche Zwecke;
- d) Streitigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung oder Zwangsvollstreckung von Immobilien;
 - Grundpfand;
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen;
- e) Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als
 - Arbeitgeber, ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Ziff. 6 lit.m);
 - als Berufssportler und -trainer;
 - Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- oder ähnlicher Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft oder mit Unternehmen an denen er selbst beteiligt ist;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB) für Betriebsrechtsschutz

1

Versicherte Personen, Eigenschaften und Immobilien

Die versicherten Personen, Eigenschaften und Immobilien sind in Ziff. L1.1 bis L1.3 in den Allgemeinen Vertragsbedingungen Betriebsrechtsschutz aufgeführt.

2

Versicherte Risiken

2.1

Erweiterter Vertragsrechtsschutz

- a) **Erweitertes Vertragsrecht**
Streitigkeiten des Versicherungsnehmers mit Kunden und Lieferanten von Waren und Dienstleistungen aus obligatorischen Verträgen und aus den folgenden zusätzlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- Wartungsvertrag;
 - Unterrichtsvertrag;
 - Sukzessivlieferungsvertrag;
 - Abonnements- und Telekommunikationsvertrag;
 - Energielieferungsvertrag;
 - Speditionsvertrag;
 - Leasingvertrag;
 - Beförderungsvertrag (Gepäck und Personen);
 - Reisevertrag;
 - Gastaufnahmevertrag;
 - Beherbergungs- und Bewirtungsvertrag.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Für Streitigkeiten aus Werkvertrag und einfachem Auftrag betreffend Bauwerke bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten:

- als Besteller bzw. Auftraggeber: Ziff. L1.4 lit.I (AVB Betriebsrechtsschutz);
 - als Ersteller bzw. Auftragnehmer: Ziff. 2.1 lit.c (ZAB Betriebsrechtsschutz).
- b) **Alleinvertriebs- und Franchisevertrag**
Streitigkeiten des Versicherungsnehmers aus Alleinvertriebs- und Franchisevertrag über bewegliche Sachen und Dienstleistungen mit Lieferanten und dem Franchisegeber.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- c) **Werkvertrag und einfacher Auftrag betreffend Bauwerke**
Streitigkeiten aus Werkvertrag und einfachem Auftrag als Ersteller bzw. Auftragnehmer betreffend Bauwerke.

Ebenfalls versichert sind Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen.

Streitigkeiten sind nicht versichert, wenn der Gesamtwerklohn des Versicherungsnehmers CHF 1'000'000 überschreitet.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

2.2

Wettbewerbsrechtsschutz (sofern vereinbart)

- a) **Immaterialgüterrecht**
Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus Marken-, Design-, Urheber- und Firmenrecht.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- b) **Unlauterer Wettbewerb**
Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen und betreffend Verwaltungsverfahren aus unlauterem Wettbewerb sowie die Verteidigung in Strafverfahren.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- c) **Kartellrecht**
Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen und betreffend Verwaltungsverfahren aus Wettbewerbsbehinderung sowie die Verteidigung in Strafverfahren.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

- d) **Datenschutzrecht**
Streitigkeiten gestützt auf schweizerisches und liechtensteinisches Datenschutzrecht.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

2.3

Inkassorechtsschutz (sofern vereinbart)

Inkasso von erfolglos gemahnten, nicht-periodischen und nicht-medizinischen sowie unbestrittenen und unverjährten Forderungen des versicherten Unternehmens aus Verträgen mit seinen Kunden bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Die Deckung gilt für Forderungen ab einem Mindeststreitwert von CHF 500 und gegen Schuldner mit ausreichender Bonität.

Keine Deckung besteht, wenn zwischen der Rechnungsstellung und der Fallanmeldung mehr als 180 Tage verstrichen sind.

Wird im Inkassoverfahren Rechtsvorschlag erhoben, gilt die Forderung als bestritten.

2.4

All Rights Rechtsschutz (sofern vereinbart)

Streitigkeiten aus Rechtsgebieten und Risiken, die nicht über dieses Produkt versicherbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob eine Grund- oder Zusatzdeckung vom Versicherungsnehmer abgeschlossen werden konnte oder nicht.

Für dieses Risiko gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Die Ausschlüsse gemäss Ziff. BR6 lit.a) – p) gelten auch für den All Rights Rechtsschutz. Versicherte oder versicherbare Rechtsgebiete und Risiken, bei denen der im Leistungskatalog beschriebene Deckungsumfang durch die örtliche Geltung, die Definition der Risikoinhalte, die Versicherungssummen oder die Besonderheiten eingeschränkt ist, führen nicht zu einer weiterführenden Deckung über den All Rights Rechtsschutz.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch

